OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-852100/3/WG

Datum:
Linz, 4. September 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 11.3.2025, GZ: 0015047/2025, betreffend Gewerbeanmeldung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Stadt Linz (belangte Behörde) stellte im bekämpften Bescheid zur Gewerbeanmeldung des Beschwerdeführers (Bf) vom 4.3.2025 gemäß § 13 Abs 3 und 340 Abs 3 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) fest, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des „Handelsgewerbes m. Ausn. regl. Handelsgew. und Handelsagent" nicht vorliegen und untersagte die Gewerbeausübung. Begründend führte die belangte Behörde aus, der Konkurs über die B__ sei am 21.8.2023 mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens hinreichenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet worden. Da der Bf zu diesem Zeitpunkt mehrheitlicher Gesellschafter dieser GmbH gewesen sei, habe er einen maßgeblichen Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte gehabt und sei daher gemäß § 13 Abs 3 und Abs 5 GewO 1994 von der der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 8.4.2025 Beschwerde. Er brachte vor, ein Konkursverfahren sei nie eröffnet worden, da alle Ausstände beglichen worden wären.

I.3. Die belangte Behörde legte Beschwerde und Verfahrensakt mit Schreiben vom 8.4.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) zur Entscheidung vor. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt. Das Parteiengehör wurde schriftlich gewahrt.

II. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Mit Beschluss des Landesgerichtes Linz vom 28.7.2023, 17 Se 99/13t, wurde das Insolvenzverfahren über die B__ mangels Kostendeckung nicht eröffnet. Die Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung ist seit 21.8.2023 rechtskräftig. Der Bf war zu diesem Zeitpunkt alleiniger Gesellschafter der B__ (Firmenbuchauszug). Der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, ist noch nicht abgelaufen (Auszug Insolvenzdatei).

III. Beweiswürdigung:

Der relevante Sachverhalt ergibt sich bereits aus dem vorliegenden Verfahrensakt. Lt Firmenbuch war der Bf bei Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens nicht bloß mehrheitlicher, sondern alleiniger Gesellschafter der B__. Das Vorbringen des Bf, alle Ausstände seien beglichen worden, ändert daran nichts. Eine mündliche Verhandlung wurde nicht beantragt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war auch nicht erforderlich.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu den maßgeblichen Vorschriften:

§ 13 Abs 3 und Abs 5 GewO 1994 lautet:

„(3) Rechtsträger sind von der Gewerbeausübung als Gewerbetreibende (§ 38 Abs. 2) ausgeschlossen, wenn

1. das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und
2. der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist.

Dies gilt auch, wenn ein mit dem angeführten Ausschlussgrund vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde.

(5) Eine natürliche Person ist von der Ausübung des Gewerbes als Gewerbetreibender ausgeschlossen, wenn ihr ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person zusteht oder zugestanden ist, bei dem der Ausschluss von der Gewerbeausübung gemäß Abs. 3 eintritt oder eingetreten ist. Trifft auf den Rechtsträger ein Ausschlussgrund gemäß Abs. 4 zu, ist die natürliche Person nur von der Ausübung eines Gewerbes, das Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung beinhaltet, ausgeschlossen. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß."

§ 26 Abs 3 GewO 1994 lautet:

„(3) Die Behörde hat im Falle des Ausschlusses von der Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs. 5 die Nachsicht von diesem Ausschluß zu erteilen, wenn auf Grund der Umstände, die zum Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens geführt haben und nach der Persönlichkeit der natürlichen Person erwartet werden kann, daß sie den mit der Gewerbeausübung verbundenen Zahlungsverpflichtungen nachkommen wird."

§ 340 Abs 1 und Abs 3 GewO 1994 lautet:

„(1) Auf Grund der Anmeldung des Gewerbes (§ 339 Abs. 1) hat die Behörde zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des angemeldeten Gewerbes durch den Anmelder in dem betreffenden Standort vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes vor und hat die Anmeldung nicht ein in Abs. 2 genanntes Gewerbe zum Gegenstand, so hat die Behörde den Anmelder längstens binnen drei Monaten in das GISA einzutragen und durch Übermittlung eines Auszugs aus dem GISA von der Eintragung zu verständigen. Ist im Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung ein Verfahren über eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e anhängig, so hat die Behörde die innerhalb der im zweiten Satz festgelegten dreimonatigen Frist rechtskräftig erteilte Nachsicht, Anerkennung oder Gleichhaltung zu berücksichtigen. Als Tag der Gewerbeanmeldung gilt jener Tag, an welchem alle erforderlichen Nachweise (§ 339 Abs. 3) bei der Behörde eingelangt sind und die allenfalls erforderliche Feststellung der individuellen Befähigung gemäß § 19, eine erforderliche Nachsicht, eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d oder § 373e rechtswirksam erfolgt ist. Als Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen gilt auch, wenn der Firmenwortlaut im Hinblick auf den Inhalt des Gewerbes eine erhebliche Irreführung bedeuten würde.

(3) Liegen die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht vor, so hat die Behörde - unbeschadet eines Verfahrens nach § 366 Abs. 1 Z 1 - dies mit Bescheid festzustellen und die Ausübung des Gewerbes zu untersagen."

§ 256 Abs 4 Insolvenzordnung (IO) lautet unter der Überschrift, Insolvenzdatei`:

„(4) Die Einsicht in die Eintragung der mangels kostendeckenden Vermögens oder wegen Vermögenslosigkeit nach § 68 nicht eröffneten Insolvenzverfahren ist nach drei Jahren nach der Eintragung nicht mehr zu gewähren."

IV.2. Die B__ ist wegen der rechtskräftigen Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens gemäß § 13 Abs 3 GewO 1994 von der Gewerbeausübung ausgeschlossen, da der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch

nicht abgelaufen ist. Der Bf war bei Eintritt des Ausschlussgrundes alleiniger Gesellschafter. Der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) lässt sich entnehmen, dass einem Alleingesellschafter maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte des Rechtsträgers zukommt, an dem die Gesellschaftsanteile gehalten werden; dies gilt auch dann, wenn der Alleingesellschafter nicht handelsrechtlicher Geschäftsführer ist (vgl VwGH 7.4.2022, Ra 2021/04/0125). Der Bf ist daher gemäß § 13 Abs 5 GewO 1994 von der Ausübung des angemeldeten Gewerbes ausgeschlossen.

IV.3. Bei der Untersagung der Ausübung eines angemeldeten Gewerbes wegen des Vorliegens eines Ausschlussgrundes im Sinne des § 13 Abs. 5 GewO 1994 kommt es - anders als etwa bei der Nachsicht gemäß § 26 Abs. 3 leg. cit. - nicht auf eine Prognose über das künftige Verhalten der betreffenden natürlichen Person an (vgl VwGH 2006/04/0069, 99/04/0085). Die Gewerbeausübung wurde gemäß § 340 Abs 3 GewO 1994 zu Recht untersagt.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl